

## Sterbefall im Ausland - Nachbeurkundung

Registrierung eines Sterbefalls eines deutschen Staatsangehörigen im Ausland auf Antrag

### Voraussetzungen

- Der Sterbefall hat sich im Ausland ereignet.
- Die verstorbene Person war deutscher Staatsangehöriger oder staatenlos oder heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling.
- Antragsberechtigt sind Eltern und Kinder der verstorbenen Person sowie deren Ehegatte bzw. Lebenspartner.

### Erforderliche Unterlagen

- Sterbeurkunde mit amtlicher Übersetzung und ggf. Beglaubigung;
- weitere Unterlagen sind zu erfragen.

### Gebühren

Antrag auf Nachbeurkundung 40,00 Euro  
sofern ausländisches Recht zu beachten ist 80,00 Euro  
Sterbeurkunde 12,00 Euro  
jede weitere Urkunde bei gleichzeitiger Ausstellung 6,00 Euro  
beglaubigte Abschrift aus dem Sterberegister 12,00 Euro  
jede weitere begl. Abschrift bei gleichzeitiger Ausstellung 6,00 Euro  
internationale Sterbeurkunde 12,00 Euro  
jede weitere Urkunde bei gleichzeitiger Ausstellung 6,00 Euro

### Rechtsgrundlagen

- § 36 Personenstandsgesetz - PStG  
[http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_\\_36.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__36.html)
- §§ 2, 39 Personenstandsverordnung - PStV  
<http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/>
- § 9 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin  
<http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnPStVO%2Fcont%2FBlnPStVO%2EP8%2Ehtm>

### Zuständige Behörden

Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk die verstorbene Person zum

Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz hatte. Gibt es einen solchen nicht, ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt I in Berlin zuständig (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten).

PDF-Dokument erzeugt am 19.09.2019